

§ 6. Versendungen von Tabacksfabrikaten mit dem Anspruche auf Zollrückvergütung sind nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner zulässig.

§ 7. Die in das Ausland bestimmten Tabacksfabrikate, für welche Zollrückvergütung in Anspruch genommen wird, müssen dem Amte des Versendungsortes angemeldet, zur Revision und Nettoverwiegung (bei welcher der Taback ohne Papier, Bindsfaden &c. zu ermitteln ist) gestellt, in der Regel im Amtslokale verpackt und verbleiet und sodann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangsbefcheinigung berechtigtes Grenzzollamt versehen werden. Bei diesem erfolgt nach Maßgabe der Umstände allgemeine oder spezielle Revision. Durch den zurückgekommenen, mit der Befcheinigung des wirklich erfolgten Ausgangs versehenen Begleitschein wird der Anspruch auf Rückvergütung begründet.

§ 8. Der Fabrikant erhält die Zollrückvergütung für die ausgeführten Tabacksfabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Zoll- oder Steuerstelle stellt die Berechnung über die hiernach zu gewährende Zollrückvergütung auf Grund des bezüglich der betreffenden Fabrik geführten Konto's über An- und Abschreibung (§ 15) und unter Beifügung der Begleitscheine auf. Die Berechnung wird der Zolldirektivbehörde zur Prüfung und Anweisung vorgelegt. Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Kredit, so wird hierauf Abrechnung gepflogen.

§ 9. Will der Fabrikant neben dem ausländischen auch inländischen Taback verarbeiten (§ 3 Nr. 2), so darf er letzteren nur in Mengen von mindestens fünf Zentnern in einem Transporte beziehen und muß eine jede Einlagerung von solchem Taback alsbald der Zoll- oder Steuerstelle anzeigen.

Dasselbe gilt, wenn Surrogate zum Ankauf oder zur Verwendung kommen sollen. Solche Surrogate können im Allgemeinen als zur Verarbeitung in der Tabacksfabrik bestimmte Blätter oder in ähnlicher Weise deklarirt werden.

§ 10. Werden bei der Bereitung beide Tabacksorten nicht vermischt, sondern blos Fabrikate lediglich aus ausländischem und Fabrikate lediglich aus inländischem Taback dargestellt, so hat der Fabrikant bei der Ausfuhr der erstgenannten Fabrikate, unter der ausdrücklichen Versicherung, daß dieselben lediglich aus ausländischem, unter Beachtung der Bestimmung im § 5 bezogenem Taback bestehen, solche anzumelden. Rücksichtlich der weiteren Behandlung solcher Versendungen kommen die Vorschriften des § 7, sowie hinsichtlich der Zollrückvergütung die Vorschriften des § 8 zur Anwendung.

§ 11. Werden ausländische und inländische Tabacke bei der Fabrikation vermischt, so sind alle Ausfuhren, welche bei der Zollrückvergütungs-Berechnung berücksichtigt werden sollen, der Zoll- oder Steuerstelle anzumelden, und es tritt je nach der Wahl des Fabrikanten, welche übrigens mit dem Beginne jedes Quartals geändert werden darf, die weitere Behandlung entweder nach den Bestimmungen des § 12 oder nach jenen des § 13 ein.